



Abkommen in Form eines Notenwechsels

vom 29. Juli/2. August 2021 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik zur Änderung der Vereinbarung in Form eines Notenaustausches vom 19. Dezember 1994 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf dem Flughafen Genf-Cointrin

In Kraft getreten am 1. Juni 2022

Übersetzung

Ministerium für Europa
und auswärtige Angelegenheiten
75342 Paris Cedex 15

Paris, den 2. August 2021

Botschaft der Schweiz
142 rue de Grenelle
75007 Paris

Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten bezeugt der Schweizerischen Botschaft seine Hochachtung und beehrt sich, den Empfang ihrer Note 2021-85/475.0 vom 29. Juli 2021, die folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

«Die Schweizerische Botschaft bezeugt dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich ihm vorzuschlagen, unter Bezugnahme auf das Abkommen von 25. April 1956¹ zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Ausbau des Flughafens Genf-Cointrin und die Errichtung von nebeneinander liegenden Kontrollbüros der beiden Staaten in Ferney-Voltaire und in Genf-Cointrin sowie auf Artikel 1 Absatz 4 des Abkommen vom 28. September 1960² zwischen der Schweiz und Frankreich über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, dass die Vereinbarung gemäss dem erfolgten Notenaustausch vom 19. Dezember 1994³ zwischen der Schweiz und Frankreich über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf dem Flughafen Genf-Cointrin wie folgt geändert wird:

1 SR 0.748.131.934.91
2 SR 0.631.252.934.95
3 SR 0.748.131.934.911

Art. 1

Artikel 2 der Vereinbarung gemäss dem Notenwechsel von 1994 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«A. Die Zone im Hauptflughof ist in zwei Sektoren eingeteilt:

1. Einen von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Sektor, umfassend:
 - a. auf der Verkehrsfläche gemäss Plan Nr. 1, der dem Notenwechsel vom 19. Dezember 1994 beigefügt ist⁴:
 - Den für die Abstellplätze Nr. 8, 11 und 12 bestimmten Teil, der vorrangig Flugzeugen vorbehalten ist, die den französischen Eingangs- oder Ausgangsformalitäten und -kontrollen unterstehen. Dieser Sektor hat eine Länge von 225 m und eine Breite von 100 m. Die Länge wird vom Winkel der Südwestfassade des Pavillons «gros porteur» und der Galerie für Reisende, die den Zutritt dorthin erlaubt, gemessen.
 - Die Abstellplätze Nr. 14, 15 und 16 sowie die entsprechenden Wege, wenn ein «gros porteur» den französischen Eingangs- oder Ausgangsformalitäten und -kontrollen unterworfen wird. Dieser Sektor hat eine Länge von 225 m und eine Breite von 100 m. Die Länge wird vom Winkel der Nordostfassade des Pavillons «gros porteur» und der Galerie für Reisende, die den Zutritt dorthin erlaubt, gemessen.
 - b. Im Innern des Flughofes den Gang, in dem das Gepäck herein- und hinausgeführt wird bis auf die Höhe der Stützpfeiler im Zentrum der Umschlagshalle für Gepäck, einschliesslich der drei Flächen, die die Verbindung zum französischen Sektor herstellen. Er ist aus den Plänen Nr. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 ersichtlich, die die Pläne Nr. 2 und 3 im Anhang zum Notenwechsel vom 19. Dezember 1994 ersetzen⁵.
2. Einen den französischen Bediensteten vorbehaltenen Sektor, umfassend:
 - a. auf der Höhe der Piste:
 - den Innenraum des Nordostflügels des Gebäudes, der gemäss dem beiliegenden Plan Nr. 2.1 begrenzt wird, der den Plan Nr. 2 im Anhang des Notenwechsels vom 19. Dezember 1994 ersetzt⁶,
 - den Hof und die Zollstrasse bis zur Landesgrenze;
 - b. auf der Höhe der «Ankunft» im Obergeschoss des Hauptflughofs: die Treppe, die es den Reisenden erlaubt, den Ort der französischen Ausgangsabfertigung «sortie de France» zu verlassen, einschliesslich des Durchgangs am Fuss der Treppe bis zur zentralen Säule, die in der Verlängerung der südöstlichen Wand der vom Pavillon Nr. 12 herführenden

⁴ In der AS nicht veröffentlicht.

⁵ In der AS nicht veröffentlicht.

⁶ In der AS nicht veröffentlicht.

Galerie für Reisende steht und durch eine Markierung am Boden erkennbar ist.

B. Die Reisende nutzen die folgenden Strecken:

1. Reisende, die aus dem schweizerischen Hoheitsgebiet kommen, um ein Flugzeug nach Frankreich zu besteigen, haben Zugang zum französischen Sektor, gemäss Artikel 11 Absatz 2 (erster Gedankenstrich) des Abkommen von 25. April 1956⁷ betreffend den Ausbau des Flughafens Genf-Cointrin und die Errichtung von nebeneinander liegenden Kontrollbüros der beiden Staaten in Ferney-Voltaire und in Genf-Cointrin, durch eine automatische Türe (oder ein gleichwertiges System), die sich auf der Höhe der Piste vom Hauptflughof befindet. Diese Reisenden unterliegen den Kontrollen der französischen Verwaltung.
2. Ein sekundärer nur in eine Richtung zugänglicher Eingang zum Sektor, der den französischen Dienststellen zugewiesen ist gemäss Artikel 11 Absatz 2 (erster Gedankenstrich) des Abkommen von 25. April 1956, auf der Höhe der Ankunft im Obergeschoss des Hauptflughofs, wird gemäss festgelegtem Bedarf geöffnet. Dieser Zugang, der unter der Kontrolle des französischen Zolls steht, wird für bestimmte Flugstrecken genutzt. Der Bedarf wird zweimal pro Jahr in Absprache mit dem Schweizer Zoll und dem Betreiber des Flughafens Genf-Cointrin festgelegt.
3. Reisende, die aus dem französischen Hoheitsgebiet über die in Artikel 13 des Abkommens vom 25. April 1956 vorgesehene Zollstrasse ankommen, um ein nicht nach Frankreich fliegendes Flugzeug zu besteigen, erhalten Zugang zum den schweizerischen Dienststellen zugewiesenen Sektor gemäss Artikel 11 Absatz 2 (zweiter Gedankenstrich) des Abkommens, durch eine automatische Türe (oder ein gleichwertiges System), das sich auf der Höhe der Piste des den französischen Dienststellen zugewiesenen Sektors befindet.›

Art. 2

Am Ende von Artikel 6 wird der folgende Absatz eingefügt:

›Das im Hauptflughofs aufgegebenes Gepäck von Reisenden, die den sekundären Zugang zum französischen Sektor gemäss Artikel 2, Buchstabe B, dieser Vereinbarung benutzen, werden in einen hierfür festgelegten Bereich der Gepäcksortieranlage im den französischen Dienststellen zugewiesenen Sektor geleitet. Sollte das Gepäck ausnahmsweise ausserhalb des hierfür bestimmten Bereichs geleitet werden, so gilt dieser Bereich sowie die Strecke, die vom Sektor der französischen Dienststellen ausgeht oder zu diesem führt, für die Dauer der Kontrollen als Teil des den französischen Dienststellen zugewiesenen Sektors im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 (erster Gedankenstrich) des Abkommens vom 25. April 1956⁸.›

⁷ SR 0.748.131.934.91

⁸ SR 0.748.131.934.91

Die Botschaft schlägt vor, dass die vorliegende Note und diejenige, welche das Ministerium für ihr als Antwort zustellen wird, als Vereinbarung zwischen beiden Regierungen gilt, dies gemäss Artikel 1 Absatz 4 des oben aufgeführten Abkommens vom 28. September 1960⁹ zwecks Änderung der Vereinbarung infolge des Notenaustauschs vom 19. Dezember 1994¹⁰ zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf dem Flughafen Genf-Cointrin. Die Botschaft regt an, dass beiden Vertragsparteien jeweils das für das Inkrafttreten dieser Änderung erforderliche interne Verfahren mitteilen. Diese Änderung wird am ersten Tag des zweiten Monats infolge des Erhalts der letzten Benachrichtigung rechtswirksam.»

Das Ministerium beehrt sich, der Botschaft bekanntzugeben, dass die Regierung der Französischen Republik dem Vorstehenden zustimmt, einschliesslich der von der Schweizerischen Botschaft als Anlage beigefügten Pläne Nr. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5¹¹. Es bittet die Botschaft, das Datum des Eingangs dieses Schreibens zu bestätigen.

Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheit nimmt diese Gelegenheit wahr, um die Schweizerische Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Paris, am 2. August 2021

⁹ SR **0.631.252.934.95**

¹⁰ SR **0.748.131.934.911**

¹¹ In der AS nicht veröffentlicht.